

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW6, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Verwendung von eingestellten Staatlosen. S. 329. — Änderung der Heerordnung. S. 330. — Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer usw. und dem feindlichen und neutralen Ausland sowie nach Bulgarien und nach der Türkei. S. 331. — Fortfall der Neujahrglückwünsche. S. 332. — Offiziergehälter. S. 332. — Volkszählung am 5. Dezember 1917. S. 333. — Löhnungszuschuß. S. 334. — Entschädigung für Privatverluste. S. 335. — Behandlung des Gepäcks bei Reisen in Osterreich-Ungarn. S. 335. — Orient-Militär-Fahrchein. S. 336. — Überweisung von Lazarettkranken. S. 337. — Sanitätsoffiziergehälter. S. 337. — Kriegsarchiv der Marine. S. 338. — Einziehung der Fehn- und Fünfpennigstücke aus Kidel. S. 338. — Torpederoffiziergehälter. S. 338. — Stammtrollen- und Personalbogenauszüge für Kriegessterbefälle. S. 339. — Personalveränderungen. S. 341. — Benachrichtigungen über Verschiedenes. S. 346.

Nr. 332.

Verwendung von eingestellten Staatlosen.

Kriegsministerium.
Nr. 1612/10. 17. C1b.

Berlin, den 29. Oktober 1917.

Betreffs Verwendung der auf Grund des § 21, 2 der Deutschen Wehrordnung eingestellten Staatlosen wird folgendes bestimmt:

1. Staatlose, die früher eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben, ohne jemals Deutsche gewesen zu sein, sind nicht in der Kampffront, sondern in der Etappe oder im Besatzungsheer zu verwenden.
2. Die Verwendung staatlos gemordener ehemaliger Deutscher und solcher Personen, die seit ihrer Geburt staatlos sind, ist nicht beschränkt.
3. Die in der Kampffront verwendeten Staatlosen, die früher eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben (s. Ziffer 1), sind nach nochmaliger Prüfung ihrer Staatsangehörigkeitsverhältnisse (s. Ziffer 4) auf Anordnung der Armeekorps-Oberkommandos aus der Kampffront zurückzuziehen und in erster Linie der Etappe im Austausch gegen dort befindliche kriegsverwendungsfähige Mannschaften zur Verwendung zu überweisen. Wünsche dieser Staatlosen, in der Kampffront zu verbleiben, dürfen von den Armeekorps-Oberkommandos berücksichtigt werden. Hierüber ist ein Vermerk in die Kriegsstammtrolle (Kriegsranzliste) und in die Militärpapiere aufzunehmen (s. B. „Staatlos, wünscht Verwendung an der Front“).

Bevor über die Verwendung dieser Personen endgültig entschieden wird, sind sie darauf hinzuweisen, daß der Wunsch, in der Front verwendet zu werden, dauernd bindend ist. Außerdem sind sie darüber zu belehren, daß ihnen nach Maßgabe des § 12 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Deutsche Wehrordnung Seite 432) Anspruch auf Einbürgerung zusteht.

4. Zur Feststellung der Verwendungsart ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Truppenteile usw. des Feldheeres, der Etappe und der besetzten Gebiete stellen auf geeignete Weise fest, wer als Staatloser eingestellt ist.

Kriegsstammrollen- (Kriegsranklisten-) Auszüge der ermittelten Staatlosen sind der Ersatzbehörde III. Instanz, die die Genehmigung zur Einstellung erteilt hat, zur nochmaligen näheren Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse zuzustellen. Das Ergebnis ist durch die stellvertretenden Generalkommandos sobald als möglich den Armeekorps-Oberkommandos, den Etappen-Inspektionen und General-Gouvernements mitzuteilen und demnächst in die Kriegsstammrollen (Kriegsranklisten) und in die Militärpapiere einzutragen (z. B. „Staatlos, nur in Etappe oder Besatzungsarmee zu verwenden“ — f. Ziffer 1 — oder „Staatlos, in der Front zu verwenden“ — f. Ziffer 2 —).

- Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 1 zu, so veranlassen die Armeekorps-Oberkommandos das Beistehen wegen Austauschens mit der Etappe nach Ziffer 3.
- b) Die stellvertretenden Generalkommandos usw. haben die beim Besatzungsarmee befindlichen Staatlosen zu ermitteln und durch die Ersatzbehörde III. Instanz, die die Genehmigung zur Einstellung erteilt hat, die Staatsangehörigkeitsverhältnisse feststellen zu lassen. Auf Grund dieser Feststellung bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos, welche Verwendungsart im Sinne des Vorstehenden für diese Leute in Betracht kommt und sorgen dafür, daß in die Kriegsstammrollen (Kriegsranklisten) und in die Militärpapiere Vermerke über die Staatlosigkeit, Verwendungsart sowie das etwaige Einverständnis zur Verwendung in der Front eingetragen werden.
 5. Bei den unter Ziffer 2 genannten Staatlosen können die Ersatzbehörden III. Instanz ausnahmsweise die Verwendung auf die Etappe oder das Besatzungsarmee beschränken, wenn besondere Billigkeitsgründe eine derartige Entscheidung rechtfertigen.
 6. Jeder Staatlose darf nur im Rahmen der Eintragung in die Kriegsstammrolle (Kriegsrankliste) und in die Militärpapiere und unter Berücksichtigung des Grades seiner Kriegsbrauchbarkeit verwendet werden.
 7. Für Reklamationen usw. der Staatlosen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Im Auftrage: Scheuch.

Berlin, den 14. November 1917.

Vorstehender Gehalt wird zur Nachachtung innerhalb der Marine bekanntgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. I. c. 13221.

Nr. 333.

Änderung der Heerordnung.

— D. V. E. Nr. 142. —

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 4432/9. 17. A 4.

Berlin, den 1. November 1917.

Anlage 9 der Heerordnung wird, wie folgt, ergänzt:

1. Im § 1 Ziffer 1 Zeile 2 ist dem Wort „Truppenteilen“ ein *) anzufügen und am Schluß der Seite vor der jetzigen Anmerkung *) aufzunehmen:

*) Als Truppenteile, die Kriegsranklisten zu führen haben, gelten im Sinne dieser Bestimmung auch:

- a) die Infanterie- und Artillerie-Munitionskolonnen sowie selbständige leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie.
- b) selbständige Fußartillerie-Munitionskolonnen (Armeekorps-Kolonnen).

2. Statt des einen Sternchens in Zeile 4 der Ziffer 1 und vor der bisherigen Anmerkung am Schluß der Seite sind deren zwei zu setzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Zm Auftrage: Muther.

Berlin, den 14. November 1917.

Vorstehende Verfügung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebblinghaus.

A. I. c. 18221.

Nr. 334.

Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer usw. und dem feindlichen und neutralen Ausland sowie nach Bulgarien und nach der Türkei.

Kriegsministerium.
Nr. 6193/9. 17. A. M.

Berlin, den 31. Oktober 1917.

Die Erlasse vom 22. November 1916 (A. B. Bl. S. 505), vom 27. Dezember 1916 (A. B. Bl. S. 583) und vom 21. Februar 1917 (A. B. Bl. S. 76) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der unmittelbare Postverkehr vom Feldheer, von den Besatzungstruppen in Luxemburg und den besetzten Gebieten sowie von den Beamten und Angestellten der deutschen Heeres- und Zivilverwaltungsbehörden und den im Dienst der Heeres- und Zivilverwaltung stehenden deutschen Arbeitern in den besetzten Gebieten nach dem Ausland ist zulässig. Nach dem feindlichen Ausland können nur Postsendungen an Kriegsgefangene gesandt werden. Die Vermittlung durch die Postämter Hamburg I und Frankfurt (Main) I fällt weg. An die Vermittlungspostämter sind keine Sendungen mehr zu richten.

Für die Aufschriften der Feldpostsendungen zwischen dem Feldheer oder den besetzten Gebieten und dem Ausland gelten fernergemäß die Vorschriften der Erlasse vom 16. Januar 1917 (A. B. Bl. S. 25) und vom 25. Juli 1917 (A. B. Bl. S. 387).

Die nach dem Ausland gehenden Sendungen sind offen aufzuliefern und nötigenfalls freizumachen. — Nach Dänemark, der Schweiz und Spanien werden Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich, die von Angehörigen des Heeres an ihre in den genannten Ländern wohnenden Familienmitglieder, und zwar an die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister, gerichtet sind, portofrei befördert. — Als Absenderanschrift darf nur die zulässige Feldpostanschrift angegeben werden. Angaben über Orte und Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu höheren Verbänden sowie Mitteilungen über militärische Verhältnisse sind verboten. Für Briefe an deutsche Truppen in Bulgarien gelten die allgemeinen Feldpostbestimmungen.

Die Sendungen an Kriegsgefangene, die stets portofrei sind, müssen den Vermerk „Kriegsgefangenen-Sendung“ tragen.

Für den Verkehr mit der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete gelten die für diesen Postverkehr von den Generalgouvernements usw. erlassenen besonderen Bestimmungen.

Die vom Ausland an Angehörige des Feldheeres eingehenden Sendungen sind von den Postüberwachungsstellen nach Prüfung durch einen Stempel „Auslandsbrief“ kenntlich zu machen. Der Erlaß ist den Truppen bekanntzugeben.

Zm Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 23. November 1917.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Verfügungen vom 29. November 1916 A. IV. 13413 (Marineverordnungsblatt 1916 Seiten 304/305), vom 9. Januar 1917 CV. II. 226

(Marineverordnungsblatt 1917 Seite 6), vom 10. März 1917 CV. II 3314 (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 80), vom 10. März 1917 CV. II. 3315 (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 81), vom 10. Februar 1917 CV. II. 1461 (Marineverordnungsblatt 1917 Seiten 50/52) zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.
Hebbinghaus.

A. IV. 13799.

Nr. 335.

Fortfall der Neujahrsglückwünsche.

Berlin, den 25. November 1917.

Zur Fernhaltung von Störungen im Postbetriebe und zur Sicherstellung der pünktlichen Beförderung der wichtigen und eiligen Nachrichtenpost muß auch in diesem Jahre der Austausch von Neujahrsglückwünschen der Angehörigen der Marine untereinander sowie mit Verwandten und Freunden in der Heimat unterbleiben. Desgleichen ist die nachträgliche Versendung von Glückwunschkarten und -briefen nach Neujahr unzulässig.

Die unterstellten Mannschaften sind von den einzelnen Dienststellen über die Gründe dieser Maßregel zu belehren. Die Durchführung des Verbots ist zu überwachen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.
Hebbinghaus.

A. IV. 14102.

Nr. 336.

Offiziergehälter.

Berlin, den 27. November 1917.

I. Es beziehen die Gehühnrisse ihres Dienstgrades:

(M. R. D. vom 26. 4. 1917 u. 16. 11. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Eintrittens
1	Kapitänleutnant I. Klasse	Wesendonck	1. 11. 17
2	Kapitänleutnant II. Klasse	Stecher	
3	"	Penjfen	
4	"	Holscher	
5	"	Walthcr (Geuß Magimilion)	
6	"	Ritschl	1. 12. 17
7	"	v. Davidjon	
8	"	Straderjan	
9	"	Chrlieh (Günther)	
10	"	Difchler	

Pfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens
11	Kapitänleutnant III. Klasse	v. Winterfeld	} 1. 11. 17
12	"	Wagner (Schrick)	
13	"	v. Wittwich u. Gaffron	
14	"	Ulrich (Joachim)	
15	"	Glausen (Juno)	
16	"	Benninger	
17	"	Schmidt (Gdant)	
18	"	Hillmann	
19	"	Yenke	
20	"	Maréchal	
21	"	Mehren	
22	"	Fürbringer (Werner)	
23	Marine-Oberstabs- ingenieur	Bartel	1. 12. 17
24	Marine-Stabs- ingenieur	Heinze	1. 12. 17
25	Marine Ober- ingenieur	Hilgenberg	} 1. 11. 17
26	"	Neumann (Ernst)	
27	"	Krüger (Sermann)	
28	"	Mathes	
29	"	Schroeder (Gustav)	} 1. 12. 17
30	"	Hermenau	

II. Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. November 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderten Leutnants zur See Rauffmann, Großhupp, Schmidt (Wassermann) und Ankele beziehen die Gehaltsstufe der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. November 1917 ab.

Das Befoldungsdienstalter wird später festgesetzt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. I. e. 13905.

Nr. 337.

Volkszählung am 5. Dezember 1917.

Berlin, den 28. November 1917.

In Abänderung und Ergänzung der Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt Seite 319 und 320 wird folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die Volkszählung hat den Zweck, die Zahl der ernährungspflichtigen Bevölkerung für das Kriegsernährungsamt festzustellen;
- 2) die im Kriegs- und Stappengebiet außerhalb der heimischen Grenzen, die auf den Nordseeinseln und an Bord der schwimmenden Streitkräfte befindlichen Militärpersonen und Kriegsgefangenen sind nicht zu zählen;
- 3) demnach findet nur Zählung der im Heimatgebiete an Land befindlichen Militärpersonen und Kriegsgefangenen statt;
- 4) über die Zählung der in Kasernen usw. untergebrachten Militärpersonen hat der Staatskommissar für Volksernährung folgendes bestimmt:

Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird. Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeres- oder Marineverwaltung in geschlossenen Verbänden, in Kasernen, Baracken, Lagern, Lazaretten oder dergl. in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember untergebracht waren, sind nicht einzeln in der Haushaltsliste aufzuführen; für sie ist nur die Anzahl in den Spalten 10 und 11 der Haushaltsliste anzugeben. Zu Übungen ausgerückte Truppen werden dort gezählt, wo sie sich am Zählungstag befinden oder eintreffen. Lazarettzüge sind, wenn sie nicht auf der Reise sind, in der Aufenthaltsgemeinde zu zählen; befinden sie sich in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember auf der Fahrt, so sind sie in der Gemeinde zu zählen, in der sie zuerst zu einem mindestens sechsständigen Aufenthalt eintreffen.

Die Familien- und Einzelhaushaltungen in Militärgebäuden (z. B. die Haushaltungen der Kaserneninspektoren, der verheirateten Unteroffiziere) sind einzeln in besondere Haushaltslisten aufzunehmen.

- 5) Die Zählung der am Stichtage außerhalb der militärischen Anstalten wohnenden Militärpersonen und Kriegsgefangenen ist Sache der Zähler der Zivilbehörden.
- 6) Näheres enthält die „Ausführungsanweisung“ des Staatskommissars für Voller-nährung, die „Anweisung für die Zähler“, die „Haushaltsliste“ und „Zählerliste“.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Hebbinghaus.

A. Ia. 13849.

Nr. 338.

Löhnungszuschuß.

Berlin, den 14. November 1917.

In Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über Zahlung der Löhnungszuschüsse — § 17a Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift, Sammelheft Nr. 378, 379, Marineverordnungsblatt 1917 Nr. 172 Seite 177 — wird bestimmt:

1. Unteroffiziere des Friedensstandes im Sinne des § 17a Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift sind die Unteroffizierkapitulanten von dem Tage ab, an dem die Kapitulation in Wirksamkeit tritt — Marineverordnungsblatt 1917 Nr. 196 Seite 204 bis 206 —.
2. Haben Unteroffiziere erst während des Krieges geheiratet, so wird die Einrichtung eines Familienhaushalts als Regel angenommen. Bei dienstlicher Abwesenheit, und wenn aus sonstigen dienstlichen Gründen ein gemeinsamer Haushalt nicht geführt werden kann, ist Löhnungszuschuß für getrennte Haushaltsführung zahlbar.

Solange solche Unteroffiziere an Bord, im Felde oder im besetzten Gebiet verwendet werden, wird daher allgemein der Löhnungszuschuß nach diesem Satz gewährt.

Bei Verwendung des Unteroffiziers an Land im Heimatgebiet entfällt dagegen der Grund zur Gewährung des höheren Löhnungszuschusses, wenn der Unteroffizier einen eigenen Haushalt an seinem dienstlichen Aufenthaltsort, also am Standort seiner Formation oder an seinem Kommandoort nicht eingerichtet hat oder wenn ein eigener Haushalt überhaupt nicht besteht, z. B. weil die Ehefrau bei den Eltern oder in Stellung verblieben ist.

Dementsprechend wird bestimmt, daß auch beim Wechsel des Stand- oder Kommandoorts nach der Heirat für den Aufenthalt des Unteroffiziers an dem neuen Stand- oder Kommandoort vom 1. November 1917 ab allgemein nur der Löhnungszuschuß für gemeinsame Haushaltsführung gezahlt wird, wenn an dem früheren Stand- oder Kommandoort ein Familienhaushalt nicht eingerichtet war oder die Kosten des Umzugs vergütet worden sind oder zu vergütet waren.

3. Getrennte Haushaltsführung ist nicht anzunehmen, wenn ein Unteroffizier aus seinem nahegelegenen Stand- oder Kommandoort in der Regel täglich zu seiner Familie zurückkehrt. In diesem Fall ist daher der Lösungszuschuß für gemeinsame Haushaltsführung zu zahlen.
4. Bei der Abwesenheit zum Zweck der Versorgung im Zivil-, Gendarmerie- usw. Dienst wird Lösungszuschuß nicht gewährt. (§§ 25 und 26 Friedensbesoldungsvorschrift.) Bei sonstigen Verlaubungen ist der Lösungszuschuß solange wie Lösung (Gehalt) zahlbar. (Marineverordnungsblatt Nr. 123 Seite 107 u. ff.)
5. Vom 1. November 1917 ab können beim Lösungszuschuß auch Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie nennenswertes Einkommen (Betrag über 30 M monatlich) nicht haben, sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. aus Gesundheitsrückichten) einem Erwerb nicht nachgehen können.
6. Ist die Ehefrau gestorben, so ermäßigt sich der Lösungszuschuß um den Betrag für eine Person (Betrag für ein Kind), wenn noch empfangsberechtigte Personen im Haushalt des Unteroffiziers verbleiben. Andernfalls fällt er ganz weg.
7. Neben dem Gnadengehalt oder der Gnadenlösung wird Lösungszuschuß nicht gezahlt.

Der § 17a Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift wird entsprechende Neufassung erhalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 17364.

Nr. 339.

Entschädigung für Privatverluste.

Berlin, den 15. November 1917.

Die im Sammelheft Nr. 272 unter Ziffer III Ibd. Nr. 4 und 5 für den Verlust von Privateigentum bei Schiffsunfällen festgesetzten Höchstenschiedungsbeträge werden für die Unteroffiziere einschließlich Feldwebel von 75 M auf 100 M und für Gemeine von 40 M auf 50 M erhöht. Dies gilt für alle Verlustfälle nach dem 31. Dezember 1916.

Das Deckblatt 30 zu Seite 208 des Sammelheftes ist handschriftlich wie folgt zu vervollständigen: zu 4) 100 M und zu 5) 50 M.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 16065.

Nr. 340.

Behandlung des Gepäcks bei Reisen in Österreich-Ungarn.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 2215/10. 17. AE.

Berlin, den 7. November 1917.

Militärpersonen, die bei der Rückreise nach Deutschland ihre Reise in Österreich-Ungarn unterbrechen oder dort antreten, wird empfohlen, ihr Reisegepäck vor der bahnamtlichen Aufgabe bei dem auf dem Bahnhof eingerichteten Zollamt untersuchen und unter Zollkontrolle nehmen zu lassen, wobei die Herkunft von etwa mitgeführten Lebensmitteln als aus dem besetzten Gebiet stammend nachgewiesen werden muß. Andernfalls laufen die Reisenden Gefahr, daß ihr aufgegebenes Gepäck

beim Austritt aus Ungarn oder Oesterreich ohne ihr Wissen zwecks nachträglicher Unterjuchung zurückgehalten wird.

Bei der Abreise von Orten ohne Bahnzollamt empfiehlt es sich, das Gepäck im Eisenbahnabteil bei sich zu führen.

Überhaupt ist es bei der außerordentlichen Belastung der Eisenbahnen erwünscht, das Reisegepäck nach Menge und Verpackung möglichst so einzurichten, daß es im Eisenbahnabteil mitgeführt werden kann.

Wertvolleres Gepäck, das bahnamtlich aufgegeben werden soll, ist zweckmäßig zu versichern. In Oesterreich-Ungarn besteht eine auf fast allen wichtigeren Bahnhöfen vertretene private Versicherungsanstalt, die die Versicherung gegen eine verhältnismäßig geringe Gebühr übernimmt.

Im Auftrage.

Hied.

Berlin, den 19. November 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 17564.

Nr. 341.

Orient-Militär-Fahrchein.

Kriegsministerium.
Nr. 673/10. 17. A E.

Berlin, den 8. November 1917.

Vom 15. November 1917 ab wird für einzelne Militärpersonen und Transporte bis zu 3 Mann sowie für das von ihnen mitgeführte Gepäck bei Reisen zwischen Deutschland und Konstantinopel und umgekehrt ein besonderer Fahrchein (Orient-Militär-Fahrchein) eingeführt. Er besteht aus dem deutschen vereinfachten Militär-Fahrchein nebst Stamm I und II (mit einigen Abweichungen und Ergänzungen) und je einem Abschnitt für die bulgarischen und die Orientbahnen.

Der Fahrchein ist in allen Teilen in lateinischer Schrift deutlich auszufüllen.

Die Stämme II werden bei Antritt der Fahrt in Deutschland an der Bahnsteigsperrre, in der umgekehrten Richtung bei der Bahnhofskommandantur in Niisch abgenommen.

Der Bedarf an Orient-Fahrcheinen ist bei der Geheimen (Haupt-) Kanzlei A des Kriegsministeriums Berlin anzufordern.

Für den „Balkanzug“ gilt dieser Schein nicht.

Im Auftrage.

Grautoff.

Berlin, den 20. November 1917.

Vorstehende Anordnung wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 17563.

Nr. 342.

Überweisung von Lazarettkranken.

Berlin, den 22. November 1917.

Wenn ein Lazarettkranker, der bisher die Kriegsgebührennisse a bezog, im Laufe des ersten Monats der Lazarettbehandlung oder zugleich mit der Lazarettaufnahme einem Marineteil überwiesen wird, bei dem die Kriegsgebührennisse b zahlbar sind, regelt sich seine Abfindung nach dem vorletzten Absätze der Vorbemerkung 1 zu Beilage 1, nicht nach § 13, 4 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift. Es sind also vom neuen Marineteil (§ 46, 1 und 2) bereits von dem auf die Überweisung folgenden Tage ab nur die Kriegsgebührennisse b zu zahlen.

Ob die Überweisung vor Ablauf des ersten Monats erforderlich ist, richtet sich nach dem militärischen Bedürfnis.

Soweit die Kriegsgebührennisse a bisher auf Grund des § 13, 4 der Vorschrift für den vollen ersten Monat des Lazarettaufenthalts bereits gezahlt worden sind, kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 16229.

Nr. 343.

Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 22. November 1917.

Es beziehen die Gehührennisse ihres Dienstgrades:

(M. R. D. v. 16. 11. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Ein- rückens	Be- so- lun- gs- dien- stalter	Station	
1	Marine-Oberstabs- arzt	Dr. Brahms	1. 11. 17		N	
2	Marine-Stabsarzt I. Klasse	Dr. Haltermann	1. 10. 17		O	zu lfd. Nr. 2 bis 6: Die Einweisung der Marine-Stabsärzte I. und II. Klasse erfolgt lediglich zur Weiter- führung der Kontrolle und hat auf den Ge- haltsbezug während des Krieges keinen Einfluß.
3	"	Strauß	1. 11. 17		N	
4	Marine-Stabsarzt II. Klasse	Dr. Genzken	1. 10. 17		N	
5	"	Dr. Müller (Carl)	1. 11. 17		O	
6	"	Dr. Lottmann	1. 11. 17		N	
7	Marine-Stabsarzt III. Klasse	Dr. Raum	1. 11. 17		O	
8	"	Bode	1. 11. 17		O	
9	Marine-Ober- assistentenarzt	Dr. Feldkirchner	1. 11. 17	1. 12. 14	O	
10	Marine-Assistenten- arzt	Dr. Hofmeier	1. 11. 17	1. 11. 17	O	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Uthemann.

G. A. 4902.

Nr. 344.

Kriegsarchiv der Marine.

Berlin, den 26. November 1917.

Das bei der kriegswissenschaftlichen Abteilung des Admiralstabes, Berlin W 10, Bendlerstraße 16, eingerichtete Kriegsarchiv ist Sammelstelle für alle in der Marine geführten Kriegstagebücher und Kriegsakten. Kein Kriegstagebuch und kein Kriegsaktenstück (hierunter sind nicht Verwaltungs- und die gewöhnlichen Schiffs- usw. Akten gemeint) darf vernichtet werden, weil es veraltet ist. Alle Kriegstagebücher sind an den Chef des Admiralstabes, Berlin W 10, Königin Augusta-Straße 38/42, alle Kriegsakten (hierzu gehören besonders Operationsakten) unmittelbar an das Kriegsarchiv einzufenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Fischer.

A. I. e. 13779.

Nr. 345.

Eingziehung der Zehn- und Fünfpennigstücke aus Nidel.

Berlin, den 21. November 1917.

Die bei den Marineklassen im Bestande befindlichen, sowie noch eingehenden Zehn- und Fünfpennigstücke aus Nidel sind nicht zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Heuter.

CV. IV. 17715.

Nr. 346.

Torpederoffiziergehälter.

Berlin, den 20. November 1917.

Es beziehen die Gehühniffe ihres Dienstgrades:

(A. R. D. v. 31. 10. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station
1	Torpeder-Kapitän-	Mehlgarten Schweiger	} 1. 10. 17	O
2	leutnant			O
3	Torpeder-Ober-	Krebs		N
4	leutnant	Schwehr		O
5	„	Kerl		N
6	„	Blumenthal		N
7	„	Nied		O
8	Torpedo-Ingenieur	Wedderlopf		O
9	„	Hübner	O	

Zfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station
10	Torpedo-Ingenieur	Uhrig	1. 10. 17	O
11	"	Lange		O
12	"	Lampe		O
13	"	Boigt		O
14	"	Thimm		O
15	"	Saines		O
16	Torpedo-Ingenieur der Seewehr II	Schaefer		O

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Trendtel.

W. V. 7151.

Nr. 347.

Stammrollen- und Personalbogenauszüge für Kriegstoterbefälle.

(Erläuterung zu dem § 22 Ziffer 1, 10 und 11 [Seite 36e Absatz 2 und 3] der Marineordnung.)

Berlin, den 13. November 1917.

A. Stammrollenauszüge.

Bei der Aufstellung und Einsendung der Stammrollenauszüge sind folgende Punkte zu beachten:

- Die durch § 22, 1 der Marineordnung vorgeschriebenen Eintragungen in den Spalten 1 bis einschließlich 7, 9, 10 und 17 müssen mit der größtmöglichen Genauigkeit, namentlich hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Zahlenangaben, vorgenommen werden. Insbesondere ist Spalte 6 auch dann auszufüllen, wenn die Eltern oder Ehefrau verstorben sind. Die bloße Angabe „tot“ genügt nicht. Ruf-, Familienname, Stand und Wohnort der Eltern und der Ehefrau sind auch in diesem Falle anzugeben.
- Es ist erforderlich, daß in Spalte 2 der Dienstgrad des Verstorbenen vollständig eingetragen wird. Bei Wiedereingezogenen genügt nicht die einfache Bezeichnung als Matrose, Bootsmannsmaat usw.; sie muß durch entsprechende Zusätze wie: „der Reserve“, „der Seewehr I“, oder „II“ usw. ergänzt werden.
- Bei den Ortsangaben in Spalte 3 und 4 ist bei kleineren Orten der Kreis, Amtsbezirk usw. anzugeben.
- Die Angaben der Spalten 9 und 10 dürfen nicht fortfallen. In Spalte 9 ist der Aushebungsbezirk und bei Wiedereingezogenen das Bezirkskommando, bei dem der Verstorbene zuletzt in Kontrolle gehalten hat, anzugeben. Spalte 10 muß auch den Tag des Wiederdiensteintrittes enthalten.
- In Spalte 17 ist der Todesvermerk unter Angabe des Todestages, wenn bekannt, auch der Todesstunde, sowie Todesursache (Art der Verwundung, Art des Unfalles oder der Krankheit) und Ort des Todes einzutragen.

Eine Bescheinigung oder ein Vermerk, daß der Tod eines Vermittigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, genügt auf keinen Fall zur Herbeiführung der standesamtlichen Beurkundung. Ein „Vermittigten“ schließt die für die standesamtliche Beurkundung erforderliche Gewißheit des Todes aus.

Im dienstlichen Verkehr gebräuchliche Abkürzungen, wie z. B. Abkürzung der Bezeichnung der Marineteile, nautische Ortsbezeichnungen, oder die für die Verlustmeldungen vorgeschriebenen Abkürzungen, wie z. B. G. (Geschoß), R. (Kopf) usw., sind für den Standesbeamten meist nicht verständlich. Sie müssen daher ausgeschrieben werden.

- f) Falls der Verstorbene zur Zeit seines Todes einem anderen Marineteil (Feldmarineteil, einem untergegangenen Schiffe usw.) angehört hat, als demjenigen, der die Ausstellung der Stammrollenauszüge vornimmt, so ist es zur Entscheidung von Zuständigkeitsfragen für die Beurkundung erforderlich, daß neben dem Stammmarineteil auf der Vorderseite dieses letzte Kommando angegeben und auch in den Spalten 11 oder 12 eingetragen wird (z. B. Matrose F. von S. M. S. „Blücher“ bzw. 3. Kompanie 1. Abteilung 1. Matrosendivision). Berufsoldaten sind durch den Zusatz „Kapitulant“ auf der Vorderseite des Stammrollenauszeuges besonders kenntlich zu machen.
- g) Die Spalten 15 (Führung) sowie auch die untere Hälfte der Spalte 7 (Bestrafungen vor dem Dienst Eintritt) sind nicht auszufüllen. Die während der Dienstzeit erlittenen Strafen sind gleichfalls nicht einzutragen.
- h) Damit die Stammrollenauszüge den Standesbeamten als beweisträchtige Unterlagen für die Beurkundung dienen können, sind bei allen Kriegstherbefällen, in denen es sich um Militärpersonen handelt, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben — wobei es keinen Unterschied macht, ob der Sterbefall innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches eingetreten ist —, folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Der Stammrollenauszug soll zur Kennzeichnung des Anzeigeberechtigten im allgemeinen durch Namensunterschrift (Vor- und Zuname) unter Beifügung des Dienstgrades, Ortes und Datums, sowie unter Beidrückung des Kommandodienststempels (nicht des Gerichtsstempels) durch denjenigen militärischen Befehlshaber beglaubigt werden, dem die niedere Gerichtsbarkeit zusteht (vgl. § 2 der Anlage 3 der Marineordnung). Es ist jedoch zulässig, daß die Beglaubigung „Auf Befehl“ dieses Befehlshabers, jedoch stets unter Beidrückung seines Kommandodienststempels, auch durch die Kompanieführer, Vorstände der Personalbureaus usw. erfolgt. Die Bescheinigung der „Richtigkeit der Abschrift“ genügt hierbei nicht, es ist vielmehr die Richtigkeit der Eintragungen als solche dienstlich zu beglaubigen, etwa in der Form: „Die Richtigkeit beglaubigt“.

- i) Sterbefälle an Bord werden in gleicher Weise, wie unter h) angegeben, durch den Kommandanten oder auf dessen Befehl unter Beidrückung des Dienststempels des Schiffskommandos beglaubigt.

Bei kleineren Fahrzeugen (Torpedobooten, U-Booten, Sperr- und Bewachungsfahrzeugen) erfolgt die Beglaubigung der Stammrollenauszüge durch den nächsthöheren Befehlshaber (Halbflottillenchef, Gruppenführer usw.).

Ausschlaggebend dafür, ob es sich um einen Sterbefall an Bord handelt, ist die dienstliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zur Zeit seines Todes ohne Rücksicht darauf, ob der Tod an Bord oder außerhalb des Schiffes an Land, im Lazarett, auf Urlaub usw. erfolgt ist.

- k) Bei Sterbefällen von Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung nicht verlassen haben, die also am Garnisonorte ihres Landmarineteils oder ihrer Marinebehörde verstorben sind, ohne an Bord eines Schiffes kommandiert zu sein, dient als Unterlage für die Beurkundung, falls der Tod in einem Lazarett eingetreten ist, die durch den Chirurgen des Lazarettes gemäß § 123 Ziffer 4 der Marine-Sanitätsordnung (Lazarett-Formular 151) auszustellende Todesanzeige. Ist der Tod an einem anderen Orte in der Garnison eingetreten, so genügt als Unterlage ein Stammrollenauszug, der unter Beachtung der übrigen, vorsehend gegebenen Vorschriften durch den Kompanieführer oder Vorstand des Personalbureaus handschriftlich vollzogen ist.
- l) Für die gemäß § 22, 11 der Marineordnung für Auskunfts-zwecke auszustellenden Stammrollenauszüge ist die einfache handschriftliche Vollziehung durch den Kompanieführer oder Vorstand des Personalbureaus ausreichend. (Ohne Beidrückung eines Dienststempels.) Bei der Ausfüllung sind im übrigen die gleichen Vorschriften zu beachten.

B. Personalbogenauszüge.

Bei Sterbefällen von Offizieren, Beamten usw. sind gemäß § 22, 1 Marineordnung, Absatz 14 an Stelle der Stammrollenauszüge Auszüge aus den Personalbogen anzufertigen. Die Personalbogenauszüge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname; 2. Dienstgrad; 3. Geburtstag, -jahr und -ort; 4. Religion;
5. Name, Rufname, Stand und Wohnort des Vaters; 6. Name, Rufname und Wohnort der Mutter; 7. Name, Rufname und Wohnort der Gattin (Angaben zu 5, 6 und 7 auch, wenn verstorben); 8. Rufnamen der Kinder; 9. Diensteintritt; 10. Zivilverhältnis; 11. letzten inländischen Wohnsitz (10 und 11 bei inaktiven und Offizieren des Beurlaubtenstandes); 12. letztes Kommando;
13. Stationszugehörigkeit (bei Reserveoffizieren usw. auch das zuständige Bezirkskommando);
14. Todesvermerk unter Angabe des Todestages, wenn bekannt, auch der Todesstunde, sowie Todesursache (Art der Verwundung, Art des Unfalles oder Krankheit) und Ort des Todes.

Weitere Angaben, z. B. über die früheren Kommandos, Orden u. dgl., sind nicht erforderlich.

Die Personalbogenauszüge sind in derselben Weise wie die Stammrollenauszüge zu beglaubigen (vgl. A, Absatz h und i). An die Stelle des Stamminhalts tritt gegebenenfalls das betreffende Stationskommando.

C. Personalnachweise von zum Heeresgefolge gehörigen Personen.

Für die zum Heeresgefolge gehörigen Personen gelten hinsichtlich der standesamtlichen Beurkundung nach ausgesprochener Mobilmachung die gleichen Vorschriften wie für Militärpersonen. Die vorstehenden Bestimmungen finden daher auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

Bezüglich der standesamtlichen Beurkundung (vgl. Allerhöchste Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichs-Gesetzblatt Seite 5, § 2) rechnen zum Heeresgefolge alle diejenigen Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere (Marine) befinden oder sich sonst bei demselben aufhalten oder ihm folgen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Zm Auftrage.

Meier.

Z. IV. 18741.

Personalveränderungen.**a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.**

(M. R. O. v. 15. 11. 1917.)

Aus der Marine ausgeschieden und als Führiche mit einem Patent vom 19. April 1916 in der Armee angestellt unter Überweisung zunächst zu den betr. Ersatztruppenteilen:

(M. R. O. v. 9. 11. 1917.)

Vollmer, Oberleutnant der Reserve des Grenadier-Regiments 5 (Weimar), aus der Armee ausgeschieden und in der Marine unter Beförderung zum Kapitänleutnant mit einem Patent vom 14. Oktober 1917 bei den Reserveoffizieren der Matrosenartillerie angestellt und der Marinestation der Ostsee zugeteilt.

Führiche zur See bei der Marineschule
v. Reudell im Feldartillerie-Regiment 25,
Grosse im Pionier-Bataillon 18.

Befördert:

(M. R. O. v. 11. 11. 1917)

v. Neurers, Leutnant der Reserve der Train-Abteilung 9 (Mendelsburg), aus der Armee ausgeschieden und in der Marine als Leutnant zur See mit einem Patent vom 24. Dezember 1914 bei den Reserveoffizieren des Seeoffizierskorps angestellt und der Marinestation der Ostsee zugeteilt.

(M. R. O. v. 10. 11. 1917.)

Zu Kapitänleutnants:
 Oberleutnants zur See
v. Winterfeld, **Wagner** (Schmid), **v. Brittnig** u.
Gaffron, **Ulrich** (Bochum), **Klausen** (Saam),
Weninger, **Schmidt** (Gödel), **Hilfmann**,
Lenke, **Karshaus**, **Neuren**, **Härbringer**
 (Werner);

zu Leutnants zur See unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnliche zur See

Kraußmann, Großhupf, Schmidt (Gans Hermann), **Anfale**, erstere drei unter Zuteilung zur Marinestation der Ostsee, letzterer unter Zuteilung zur Marinestation der Nordsee;

zu Fähnlichen zur See, vorläufig ohne Patent:

Kriegsfreiwillige mit der Anwartschaft auf die Seeoffizierlaufbahn

Verhahn, Biermann, Bitter, Delius, Edert, Fraeb, Giesler, Heimbach, Hoffeing, Kaiser, Manheke, Meber, Meyer (Gans), **Nohr, Nossen, Ramjen, Müller** (Rudolf), **Müller** (Rudolf), **Mühle, Philippi, Reinhold, Rohner, Ross, Scharnagel, Scheber** (Bely), **Scheber** (Mar), **Schmilinsky** (Günard), **Schmilinsky** (Franz), **Schulz** (Carl), **Simon** (Ednard), **Stefanski, Walbe, Weischer, Wodrig, Bauer, Fischer** (Georg), **Hänfel, Hildebrand, Katinusch, Kehler, Nassow, Sachs, Scheel, Sciuss, Thienemann, Abdicks, d'Alton-Rauch, Berger, Bettke, Dohse, Drechsler, Grজেcki, Harnsen, Hrintlein, Henn, Heuser** (Gans), **Heuser** (Georg), **Hewaldt, Hubbert, Hund, Husschmidt** (Grenth), **Husschmidt** (Riet), **Klostermann** (Gans), **Klostermann** (Widhelm), **Mügel, Koch** (Carl), **Kosmack, Köhn, Krüger** (Friedrich), v. **Käpfe, Kiska, Kues, Plate, Polenske, Richtigel, Rosel, Schaefer** (Otto), **Schlutius, Schramm** (Gelus), **Siemers, Simon** (Hermann), **Stoebler, v. Suro, Wibelig;**

zum Marine-Oberstabsingenieur:
Marine-Stabsingenieur

Kohwedder;

zu Marine-Stabsingenieuren:

Marine-Oberingenieure
Goeder, Stücker;

zu Marine-Oberingenieuren unter Vorbehalt der Patentierung:

Marine-Ingenieure

Hilgenberg, Neumann (Grenth), **Krüger** (Hermann), **Mathes, Schroeder** (Gustab), **Hermann;**

zum Marine-Oberstabsarzt:
Marine-Stabsarzt

Dr. Brahm;

zum Marine-Stabsarzt:
Marine-Oberassistentenarzt

Sobe.

Ernannt:

zum Marine-Assistentenarzt, unter Anstellung im aktiven Marine-Sanitätskorps:

Marine-Feldhilfsarzt

Dr. Hofmeier (Würgsburg).

Im aktiven Marine-Sanitätskorps angestellt:

Marine-Oberassistentenarzt der Reserve

Dr. Raum (I Bremen), unter Beförderung zum Marine-Stabsarzt mit einem Patent vom 24. April 1916 unmittelbar hinter dem Marine-Stabsarzt **Dr. Hapte** und unter Zuteilung zur Marinestation der Ostsee;

Königlich-Bayerischer Oberleutnant der Reserve a. D. **Dr. Feldkirchner**, zuletzt im Landwehrbezirk I München, als Marine-Oberassistentenarzt unter Zuteilung zur Marinestation der Ostsee.

Ein Patent seines Dienstgrades verliehen:

Dem Korvettenkapitän a. D. (4. Jt. 3. D.)

Sachmann (Otto), zuletzt von der II. Mar.-Znp.

Den Charakter erhalten:

Als Fregattenkapitän:

Korvettenkapitän a. D.

Hoffmann (Anton);

als Kapitänleutnant:
Oberleutnant zur See a. D.

Dollmann;

als Marine-Stabsingenieur:

Marine-Oberingenieur 3. D.

Müller (Albert).

Weiter befördert:

Zu Feldwebelleutnants:

Feldwebel der Seewehr II (3. Jt. Offizierstellvertreter)

Watterne (Albert), **Probst** (Albert),

Vizefeldwebel der Seewehr II (3. Jt. Offizierstellvertreter)

Drewes (Germann), **Zaborowski** (Josef).

Den Charakter als Deckoffizieringenieur erhalten:

Obermaschinenist a. D.

Juchs (Carl), zuletzt von der II. Werftdivision.

Im Beurlaubtenstande.

Befördert:

Zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnant zur See der Reserve
Reifen (I Oldenburg);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnant der Reserve

Weißner (Rudolf) (VI Berlin);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve

Paschen (Rostock), **Sättler** (I Bremen), **Kaiser** (Wolhelm) (II Frankfurt a. M.), **Knödel**

(Lübeck), **Sahrt** (Schwerin), **Kottas** (Rybnitz), **v. Helmolt** (I Bremen), dieser unter Verleihung eines Patents vom 16. Juli 1917 unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See der Reserve **Hädercheidt, Mahn** (III Hamburg), **Krüger** (Gross) (Stettin);

zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Vizefeldwebel der Seewehr II

Wijnede (II Düsseldorf);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Schulz (Karl) (I Oldenburg), **Dickmann** (desgl.) (desgl.), **Hennecke** (Kürsch).

Vizeflugmeister der Reserve

Stolzenbach (I Bremen), **Wendt** (Karl) (III Hamburg), **Willes** (Wilhelm) (II Dresden);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuerleute der Reserve

Kowal (Potsdam), **Marg** (Mühlhausen i. G.), **Münzinger** (Kaiserlautern), **Witte** (Zürgen) (Kleinburg), **Brandt** (Grich) (Stolp), **Schröder** (Karl) (II Düsseldorf), **Kewitsch** (Danzig), **Kalk** (Witow) (Keutlingen), **Gebler** (I Hannover), **Albrecht** (Weier) (VI Berlin), **Brauer** (Krefeld), **Schieferdecker** (VI Berlin), **Deich** (II München), **Fingstien** (I Hannover), **Sens** (Waren), **Pödel** (VI Berlin), **Haffe** (I Cassel), **Stoffregen** (Grich) (Hildesheim), **Eck** (II München), **Fuchs** (Gerhard) (Erfurt), **Neudauer** (Bonn);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuermann der Reserve

Giehler (III Hamburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuerleute der Reserve

Schulze (Winn) (Wittersfeld), **Lehmann** (Gerhard) (Neuhaldensleben), **Rattentidt** (Hildesheim), **Herrmann** (Gans) (Stettin);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Ritter (VI Berlin), **Kraume** (I Bochum), **Konrad** (Kraus) (I Stuttgart), **Steinhoff** (Siegen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuerleute der Reserve

Thiel (Karl) (VI Berlin), **Rönig** (Kurt) (II Braunschweig);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizeflugmeister der Reserve

Diemann (Solingen), **Spies** (II Dresden);

Vizefeuerwerker der Reserve

Duhold (Erfurt), **Saatsmann** (Soest);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuermann der Reserve

Otto (Johannes) (Guben);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Ribbe (Adolph) (III Hamburg), **Kuhräh** (I Bremen), **Stegelmann** (II Altona), **Börner** (Georg) (Bielefeld), **Werkmeister** (I Bremen);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuermann der Reserve

Trußnebt (Böten);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Herm (I Braunschweig), **Breuer** (Jülich), **Hartmann** (Gns) (VI Berlin), **Landwehr** (desgl.);

Vizefeuermann der Reserve

Wintzke (VI Berlin);

Vizefeuerwerker der Reserve

Seim (Ghemnig), **Wirk** (Gerhard) (II Bochum), **Niß** (I Oldenburg), **Hofmann** (VI Berlin), **Jahuse** (Kurt) (desgl.), **Sanders** (I Bremen);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuermann der Reserve

Beckmann (Schwerin);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Gerdt (III Hamburg), **Ribbe** (Walter) (desgl.), **Mumssen** (desgl.), **Bidenbach** (I Köln), **Zeudens** (Montjoie), **Stark** (Johannes) (II Leipzig);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizefeuerleute der Reserve

Koerner (Georg) (Halle a. S.), **Kräntel** (III Hamburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Herrmann (Johannes) (Worms), **Roje** (Stabel), **Hummelsheim** (Jülich), **Robens** (Kurz), **Hiltenbrand** (Kreuznach), **Kill** (Johes) (Bonn), **Peller** (II Efen), **Beims** (I Bremen), **Krämer** (Grich) (VI Berlin);

zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Seewehr I

Hammer (Wilhelm) (Lelle);

zu Leutnant der Reserve der
Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Müller (Wilhelm) (Blenoburg), **Schmidt** (Rudolf)
(Magdeburg), **Gieren** (Niedlinghausen);

zu Leutnant zur See der Reserve
des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Seeger (Wilhelm) (Wadersleben), **Senfpiel** (III Ham-
burg), **Paßn** (Gerhard) (Gleiwitz);

zum Leutnant der Reserve der
Matrosenartillerie:

Vizeflugmeister der Reserve
Kapp (III Hamburg);

zum Leutnant der Seewehr I der
Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Seewehr II
Jrhr. v. Soiron (I Bochum);

zu Leutnant zur See der Reserve des
Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve
Eberhard (Georg) (Hamein), **Keller** (Willy) (Wesel);

zum Oberleutnant der Seewehr II der
Marineinfanterie:

Leutnant der Seewehr II
Beß (Mainz);

zum Oberleutnant der Reserve der
Marineinfanterie:

Leutnant der Reserve
Holzhauser (VI Berlin);

zum Leutnant der Seewehr II der
Marineinfanterie:

Feldwebel der Seewehr II (Offizierstellvertreter)
Wepßm (Gleiwitz);

zu Leutnant der Reserve der
Marineinfanterie:

Vizefeldwebel der Reserve
Grohn (I Altona), **Müller** (Gustav) (VI Berlin),
Reumann (Selma) (Munich), **Müller**
(Johannes) (Munich), **Jansen** (Gustav)
(I Oldenburg), **v. Scheven** (II Bochum),
Baumann (Merzenheim), **Wispind** (Goes-
feld), **Dohrs** (II Hannover), **Heyermann**
(Dagen), **Meßinger** (Mainz), **Heitmann**
(Baderborn), **Heintel** (Wichaffenburg),
Koch (Gern) (II Düsseldorf), **Goebel**
(Weimar), **Kath** (Willelm) (VI Berlin),
Loos (Bromberg), **Baumgärtel** (Carl)
(Miel), **Bergwardt** (III Hamburg), **Koethke**
(Solingen), **Sindfeld** (I Bremen), **Kathen**
(Miel), **Kinder** (besgl.), **Heuncken**
(I Bochum), **Zimmerheidt** (Niedling-
hausen), **Sprung** (VI Berlin), **Gescherd**
(II Leipzig), **Fietze** (I Altona), **Gis**
(II Düsseldorf), **Schüy** (Rudolf) (Sieg-
burg), **Apriou** (Stipingen);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:
Vizeflugmechaniker der Reserve
Bärle (Gmund);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:
Marine-Ingenieurasspirant der Seewehr I
Krause (Johannes) (III Hamburg);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr II:
Marine-Ingenieurasspirant der Seewehr II
Dufft (VI Berlin);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:
Marine-Ingenieurasspirant der Reserve
Strahmann (Zondershausen);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:
Marine-Ingenieurasspirant der Seewehr II
Selms (III Hamburg);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:
Marine-Ingenieurasspirant der Reserve
Frise (II Bremen).

**Für die Dauer ihrer Verwendung im
Kriegs sanitätsdienst zu Marine-Feldhilfs-
ärzten ernannt:**

Nichtapprobierte Marine-Unterärzte
(Feldunterärzte)

Zuretta (Miel), **Kaufmann** (Hessfeld), **Dach**
(Bremerhaven), **Hosler** (Geldern).

Im Beurlaubenstande der Marine angestellt:

Oberfeuerwerker des Landsturms
Schüpe (Edward) (I Altona) unter Beförderung
zum Leutnant der Seewehr I der
Matrosenartillerie mit Patent vom
heutigen Tage unmittelbar hinter dem
vorstehend genannten nunmehrigen
Leutnant der Reserve der Matrosen-
artillerie **Wendt** (Carl) und unter Zu-
teilung zur Marinestation der Offizier.

Zur Marinereferve zurückberufen:

Kapitänleutnant der Seewehr I des
Seeoffizierkorps
Stabenow (Hamburg),
Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie
Ott (VI Berlin).

Weiter befördert:

Zum Hauptmann:
Oberleutnant der Reserve a. D. der Marineinfanterie
Bormann, zuletzt im Landwehrbezirk Großenhain;
zum Marine-Stabsarzt:
Marine-Oberassistentenarzt der Reserve a. D.
Dr. **Weißensfeld**, zuletzt im Landwehrbezirk
Andernach.

(N. R. O. v. 16. 11. 1917.)

Bauer (Selma), Leutnant der Reserve der Marine-
infanterie, bei den altösen Offizieren
der Marineinfanterie unter Beförderung
bei der Fliegertruppe und unter Zu-

teilung für das Friedensverhältnis zu dem II. Seebataillon mit einem Patent vom 11. September 1913 angesetzt.

Charakterverleihungen:

(Kgl. Patente v. 24. 11. 1917.)

Händler | kaiserliche Regierungsbaumeister, den
Müller | Charakter als Baurat mit dem Range
Penners | der 4. Klasse,
Stempel |
Weider | Evangelischer Marine-Pfarrer a. D. den
Titel als Marine-Oberpfarrer -- erhalten.

Ernannt:

(Staatsf. d. R. M. W. v. 9. 11. 1917.)

Reiter, Technischer Sekretariatsassistent, zum Technischen Sekretär.

(Staatsf. d. R. M. W. v. 21. 11. 1917.)

Wiel, Technischer Sekretariatsassistent, zum Technischen Sekretär.

Titelverleihung:

(Staatsf. d. R. M. W. v. 16. 11. 1917.)

Strübing, obs. Marine-Verpflegungsamt-Oberinspektor, den Titel Mendant erhalten.

Verlegt:

(Staatsf. d. R. M. W. v. 13. 11. 1917.)

Koffel, Ober-Marine-Intendantursekretär, mit dem 10. November 1917 von Kiel nach Berlin.

b. Abschiedsbewilligungen.

(M. M. O. v. 16. 11. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Aussicht auf Anstellung im Flotdienst und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Marine-Oberstabsingenieur

Hennig.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Marine-Oberstabsarzt

Dr. Scheel.

Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform für verabschiedete Deskoffizierleutnants erhalten:

Char. Deskoffizierleutnant a. D.

Hischer (Hesse), bisher von der II. Bergdivision.

Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform für verabschiedete Feldwebelleutnants erhalten:

Feldwebelleutnant a. D.

Jahnke (Juch), zuletzt von der II. Warr.-Division.

Im Beurlaubtenstande.

Der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Marine-Stubarzt der Reserve

Dr. Voemann (Wilmster).

(Kgl. Abschied v. 24. 11. 1917.)

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension sowie mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen erteilt:

Müller (Angst), Marine-Oberbaurat, Schiffbau-Vertriebsdirektor, unter Beilegung des Charakters als Weheimer Marine-Baurat.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatsf. d. R. M. W. v. 21. 10. 1917.)

Leube, Ober-Berufswertungssekretär.

(Staatsf. d. R. M. W. v. 24. 11. 1917.)

Kleischmann, Konstruktionssekretär. --

c. Ordensverleihungen.

(M. M. O. v. 31. 10. 1917.)

Den Roten Adlerorden 4. Klasse:

Göhr, Feuerwerks-Kapitänleutnant a. D.;

den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

Schmidt (Zeebor), Feuerwerks-Kapitänleutnant a. D.

(M. M. O. v. 7. 11. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Morath (Robert), Kapitänleutnant.

(M. M. O. v. 12. 11. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Vallen, Kapitän zur See;

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Adermann (Rudolf), Storbettenskapitän,

Warkhoff, Kapitänleutnant.

(M. M. O. v. 16. 11. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse mit Schwertern:

Hennig, Marine-Oberstabsingenieur a. D.;

den Roten Adlerorden 4. Klasse:

Dr. Scheel, Marine-Oberstabsarzt a. D.

(M. M. O. v. 24. 11. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Tägerl (Wilhelm), Kapitän zur See;

das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

v. Rosenburg-Grudzevski, Kapitänleutnant. --

Wettlich, Oberleutnant der Reserve der Matrosen-artillerie.

Hoshagen (Gust), Kapitänleutnant,

Becker (Gern), Leutnant der Reserve der Matrosen-artillerie.

Vätjen, Kapitänleutnant.

Rueller (Fried), Hauptmann.

Tiedrichsen, Leutnant der Reserve der Marine-Infanterie.

Benachrichtigungen über Verschiedenes.

Nachschlagewerk über Kriegsgebühren des Heeres.

Bei der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Wittler u. Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, ist zu dem vom Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Fischbacher herausgegebenen Nachschlagewerk über Kriegsgebühren des Heeres ein **dritter Nachtrag** erschienen. Preis einschl. Versendungsgebühr 1,75 M.

Dieser Nachtrag darf ebenso wie die früheren Teile (siehe CV. III. 17141 vom 21. November 1916) von den Stellen, die ein dienstliches Interesse an den Kriegsgebühren des Heeres haben, aus amtlichen Mitteln beschafft werden.

Mexiko.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, Herr Venustiano Carranza, ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König als im Besitz der Regierungsgewalt befähigt anerkannt worden.

Deckblätter gelangen zur Ausgabe: (vom 26. Oktober bis 25. November 1917)

Qfd. Nr.	Nr. der Deckblätter- Kontrolle	zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.	Qfd. Nr.	Nr. der Deckblätter- Kontrolle	zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.
1	233	415	48 u. 49	10	243	231, 15	3—15
2	234	436, VIII	37	11	244	231, 16	2—14
3	235	436, IX	112	12	245	334	Sambdr. Ver.
4	236	436, X	54	13	246	1 a	114—152
5	237	436, XII	12	14	247	130	13—22
6	238	436, XV	7	15	248	251, 12	1—3
7	240	249	102—105	16	249	232, 34	15
8	241	271	201—225	17	250	232, 35	15
9	242	257	318—320				

Berichtigungen.

1. Im Marineverordnungsblatt Nr. 24 Seite 313 rechte Spalte in Zeile 20 von oben ist „a. D.“ zu streichen.
2. In Nr. 325 Seite 322 letzte Zeile der Bekanntmachung für „Eisak-Vothringen“ ist zu setzen: „Eisak-Vothringer“.